

Aktenzeichen:

3 RJ 47/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 19. November 1957

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom  
19. November 1957 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
26. August 1955 wird, soweit sie die Inva-  
lidenrente bis zum 31. Dezember 1956 betrifft,  
zurückgewiesen. Im übrigen wird die Beklagte  
verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom  
1. Januar 1957 an einen neuen Bescheid zu  
erteilen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des  
Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

## I.

Der 1896 geborene Kläger litt nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG.) seit Frühjahr 1951 an einer Silikose mittleren Grades ohne Zeichen aktiv fortschreitender Tbc und an einer Herzmuskelschwäche. Nachdem er im Januar 1952 arbeitsunfähig krank geworden war, stellte er am 26. Februar 1952 Antrag auf Invalidenrente. Die Beklagte bewilligte die Invalidenrente mit Bescheid vom 26. November 1952 vom 29. Juli 1952 an, dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage. Ausserdem erhielt der Kläger von der Berufsgenossenschaft der Keramischen und Glasindustrie gemäss Bescheid vom 23. Februar 1953 vom 1. August 1952 an eine Unfall-Teilrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 30 v.H. Diese Rente wurde ihm auf Grund der Fünften Berufskrankheiten-Verordnung (VO) vom 26. Juli 1952 (BGBl. I S. 395) bewilligt, in deren Anlage unter Nr. 27 a "Staublungenerkrankungen (Silikose)" allgemein als Berufskrankheiten anerkannt worden sind, während bis dahin nur schwere Staublungenerkrankungen und unter bestimmten Voraussetzungen Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv fortschreitender Tuberkulose als Berufskrankheiten galten (Nr. 17 a und b der Anlage zur Dritten Berufskrankheiten-VO vom 16.12.1936, RGBl. I S. 1117). Als Zeitpunkt des Beginns der Krankheit gab die Berufsgenossenschaft im Bewilligungsbescheid den 1. August 1952 an, das ist der Tag, an dem die Fünfte Berufskrankheiten-VO in Kraft getreten war. Mit Rücksicht auf die Gewährung der Unfallrente brachte die Beklagte durch Bescheid vom 16. März 1953 ein Viertel der Invalidenrente des Klägers vom 1. März 1953 an zum Ruhen. Gegen die Kürzung seiner Invalidenrente legte der Kläger beim Oberversicherungsamt Nürnberg Berufung ein. Diese ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Bayreuth über, das die Beklagte verurteilte, dem Kläger die Invalidenrente unver-

nach § 1274 Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. komme es darauf an, ob die Berufskrankheit vor oder nach dem Eintritt der Invalidität begonnen habe. Da aber eine Berufskrankheit als Versicherungsfall bei entsprechender Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Reichsversicherungsamts (RVA.) Nr. 5471 vom 16. November 1941 (AN. 1942 S. 204) erst dann vorliegen könne, wenn sie gesetzlich als solche anerkannt sei, habe hier die Berufskrankheit (Silikose) erst am 1. August 1952 begonnen, während die Invalidität bereits im Januar 1952 eingetreten sei. Deshalb sei nach § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. eine Kürzung der Invalidenrente nicht zulässig.

Auf die rechtzeitig eingelegte Berufung der Beklagten wies das Bayerische LSG. die Klage unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils ab: Entscheidend sei, wann die erst später vom Gesetzgeber zu einer Berufskrankheit erklärte Krankheit (Silikose) als Krankheit tatsächlich eingetreten sei; denn § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. stelle nicht den Eintritt der Versicherungsfälle der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung, sondern die Zeitpunkte des Eintritts der Invalidität und der Berufskrankheit gegenüber, und zwar in beiden Fällen "als Zeitpunkte des Beginns eines Zustandes". Der gesetzgeberische Grund für diese Regelung sei die Absicht gewesen, Härten zu vermeiden, die sich ergäben, wenn man § 1274 Abs. 1 RVO a.F. auf die in aller Regel recht niedrige Unfallrente aus einem Unfall nach dem Eintritt der Invalidität anwenden würde. Die Grundsätzliche Entscheidung (GE.) Nr. 5471 des RVA. besage nichts Gegenteiliges, denn auch sie stelle nicht die Zeitpunkte des Eintritts der beiden Versicherungsfälle in der Invaliden- und in der Unfallversicherung gegenüber. Auf den Kläger könne § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. nicht angewandt werden, weil seine später zur Berufskrankheit erklärte Staublungenerkrankung schon vor dem Eintritt der Invalidität bestanden habe. Wenn die Berufsgenossenschaft in ihrem Bescheid als "Beginn der Krankheit" den Tag des Inkrafttretens der Fünften Berufskrankheiten-VO anführe, so habe

si [Willen-Gesetze und Urteile](#) herstell

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

welchem Zeitpunkt an sie den Kläger wegen seiner Krankheit zu entschädigen habe. Somit habe die Beklagte § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. zu Recht nicht auf die Invalidenrente des Klägers angewandt.

Der Kläger hat gegen das ihm am 25. Januar 1956 zugestellte Urteil mit einem beim Bundessozialgericht am 14. Februar 1956 eingegangenen Schriftsatz die vom LSG. zugelassene Revision mit dem Antrag eingelegt,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. Bayreuth vom 2. September 1954 zurückzuweisen.

Die Revision ist auf Verletzung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. und des § 3 Abs. 2 der Dritten Berufskrankheiten-VO in der Fassung der Fünften Berufskrankheiten-VO gestützt: Als Zeitpunkt des Eintritts der Berufskrankheit sei nach § 3 der Dritten Berufskrankheiten-VO nicht "der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung", sondern der "Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung" anzusehen, weil dies für den Kläger im Sinne der angeführten Vorschrift "günstiger" sei; Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung trete aber erst ein, wenn der Krankheitszustand "im Sinne der Unfallversicherung" die Entschädigungspflicht auslöse. Auch die GE. Nr. 5471 bezeichne es als einleuchtend, dass der Versicherungsfall nicht eher eingetreten sein könne, als bis sämtliche Voraussetzungen erfüllt seien, die das Gesetz für eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit fordere.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie weist zunächst darauf hin, dass der Revisionskläger unbestritten bereits seit Frühjahr 1951 an einer - nicht "schweren" - Silikose leide. In rechtlicher Hinsicht führt sie aus: Wenn es nach § 3 Abs. 2 der Dritten Berufskrankheiten-VO auf

den Beginn der Krankheit



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

sicherung oder der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung ankomme, so sei damit auf den Beginn eines Zustandes abgestellt. Die gleiche Auslegung gelte auch für § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. Es sei daher unerheblich, in welchem Zeitpunkt der Krankheitszustand versicherungsrechtlich zur Grundlage eines Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung geworden sei.

## II.

Die Revision ist zulässig, da sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Frage, ob der Bezug einer Rente aus der Unfallversicherung das teilweise Ruhen der Invalidenrente zur Folge hat, ist für Rentenbezugszeiten vor Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) - 1. Januar 1957 - nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beurteilen (zu vgl. Art. 2 § 5 i.V. mit Art. 2 § 23 ArVNG). Nach der somit im vorliegenden Fall für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 massgebenden Vorschrift des § 1274 RVO a.F. wird die Invalidenrente beim Zusammentreffen mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zu drei Vierteln unverkürzt gewährt, während das restliche Viertel bis zur Höhe der Verletztenrente ruht (§ 1274 Abs. 1); dieses Ruhen tritt jedoch nach § 1274 Abs. 3 Nr. 1 nicht ein, wenn die Verletztenrente für einen Unfall gewährt wird, der sich erst nach Eintritt der Invalidität oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet hat. Diese Ausnahmenvorschrift des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. beruht offenbar auf der Erwägung, dass Unfallrenten aus einem Unfall, der sich bei einer Arbeit nach Eintritt der Invalidität ereignet hat, im Hinblick auf den geringen Verdienst der Invaliden in der Regel nur sehr niedrig sind und oft nicht einmal



ein Viertel der Invalidenrente erreichen werden; die "Anrechnung" der Unfallrente auf die Invalidenrente nach § 1274 Abs. 1 RVO a.F. würde dann dazu führen, dass der Unfallverletzte trotz der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch den Unfall keine höheren Leistungen erhalten würde; er wäre also wirtschaftlich so gestellt, wie wenn seine Tätigkeit nach dem Eintritt der Invalidität nicht unfallversichert gewesen wäre. Von dieser Betrachtung ausgehend, schliesst § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. die Kürzung der Invalidenrente aus, wenn sich der Unfall erst nach Eintritt der Invalidität, also in der Regel bei erheblich gemindertem Arbeitsverdienst, ereignet hat.

Diese gesetzliche Regelung entspricht auch einem Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, wonach für Grund und Höhe einer Rente die Verhältnisse zur Zeit des Versicherungsfalls massgebend sind. Es würde des inneren Grundes entbehren, eine Kürzung der Invalidenrente wegen solcher Umstände vorzunehmen, die erst nach Eintritt der Invalidität entstanden sind und mithin für die Begründung des Anspruchs auf Invalidenrente ohne Bedeutung waren; wenn bei einem Versicherten der den Anspruch auf Invalidenrente rechtfertigende Grad der MdE. schon vor Hinzutritt der durch einen späteren Unfall eingetretenen weiteren Minderung der Erwerbsfähigkeit erreicht war, so wäre es unbillig, die Invalidenrente wegen des neuen, die Gewährung einer Unfallrente bedingenden Sachverhalts zu kürzen. Auch diese Erwägungen zeigen, dass es bei der Auslegung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. nicht entscheidend sein kann, wann die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung erfüllt waren, sondern dass allein massgebend ist, ob der Unfall schon vor oder bei Eintritt des Zustandes der Invalidität oder erst danach eingetreten ist.

Die dargelegten Grundgedanken der Vorschriften des § 1274 Absätze 1 und 3 Nr. 1 RVO a.F. müssen für die Auslegung dieser Vorschriften beachtet werden und sein,



wenn die Unfallrente, wie hier, nicht auf einem Unfall, sondern auf einer Berufskrankheit beruht. Obwohl in § 1274 RVO a.F. die Kürzung der Invalidenrente nur für den Fall des Zusammentreffens einer Invalidenrente mit einer "Verletztenrente" (Absätze 1 und 4) geregelt und diese Kürzung auch nur für den Fall der Gewährung einer für einen "Unfall" bewilligten Verletztenrente ausgeschlossen wird (Abs. 3), ist doch § 1274 RVO unbedenklich auch anzuwenden, wenn die Rente der Unfallversicherung wegen einer Berufskrankheit gewährt wird. Denn nach § 545 Abs. 1 Satz 2 RVO finden auf die durch Verordnung zu bezeichnenden Berufskrankheiten die Vorschriften der Unfallversicherung Anwendung, und zwar "ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt". In Durchführung dieser Vorschrift sieht sodann die Dritte Berufskrankheiten-VO in § 3 vor, dass für die Anwendung der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften auf Berufskrankheiten der Körperverletzung durch Unfall "die Erkrankung an einer Berufskrankheit" und der Tötung durch Unfall "der Tod infolge einer Berufskrankheit" gleichstehen. Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 der Dritten Berufskrankheiten-VO ferner die gerade hier wichtige Frage, welcher Zeitpunkt bei einer Berufskrankheit als Zeit des Eintritts des Unfalles gilt, dahin geregelt, dass "als Zeitpunkt des Unfalls .... der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung" gilt. Dem Zeitpunkt des Eintritts des Unfalls ist also der Beginn der "Krankheit im Sinne der Krankenversicherung" oder der "Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung" gleichzustellen; bei einer Erkrankung im Sinne der Krankenversicherung kommt es also nicht darauf an, ob das Krankheitsgeschehen zur Zeit seines Eintritts bereits vom Gesetzgeber als Berufskrankheit im Sinne



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



des § 545 RVO anerkannt war und demgemäss einen Anspruch auf Entschädigung begründete. Dass auch der Gesetzgeber gelegentlich von einer "Berufskrankheit" spricht, die noch nicht als solche gesetzlich anerkannt ist und daher noch keinen Anspruch auf Entschädigung begründet, zeigt § 12 Abs. 1 Satz 3 der Dritten Berufskrankheiten-VO. Diese Vorschrift regelt den Beginn der Entschädigungspflicht für den Fall, dass ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens dieser VO "an einer Berufskrankheit" leidet, die nicht schon auf Grund der Zweiten Berufskrankheiten-VO zu entschädigen war. Demnach setzt die Anwendung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. bei Gewährung einer Rente der Unfallversicherung wegen einer Berufskrankheit - entgegen der Annahme der Revision - nicht voraus, dass für die "Berufskrankheit" schon zur Zeit des Eintritts der Invalidität eine Rente zu gewähren war. Massgebend ist vielmehr, ob der Krankheitszustand, der später vom Gesetzgeber als Berufskrankheit anerkannt worden ist, bereits vor oder bei Eintritt der Invalidität bestanden hat oder erst nach Eintritt der Invalidität eingetreten ist.

Dieser Auslegung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. steht die GE. des RVA. Nr. 5471 (AN. 1942 S. II 204) nicht entgegen, wie auch das LSG. zutreffend angenommen hat. Nach dieser Entscheidung gilt bei schwerer Staublungen-erkrankung im Sinne der Nr. 17 der Anlage zur Dritten Berufskrankheiten-VO als Zeitpunkt des Unfalls im Sinne des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. derjenige Zeitpunkt, in dem die Krankheit als Berufskrankheit "entschädigungspflichtig", also "schwer", wird. Damit soll indessen, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, nicht gesagt sein, dass schwere Staublungenenerkrankungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Dritten Berufskrankheiten-VO vorgelegen haben, im Rechtssinn erst mit ihrer Anerkennung als entschädigungspflichtige Berufskrankheiten durch die genannte VO zur Entstehung gelangt sind. Das RVA. hat in der angeführten Entscheidung offenbar nur solche Fälle im Auge gehabt, in denen eine Staublungenenerkrankung nach

im Sinne dieser VO geworden ist. Insoweit fällt aber die tatsächliche Entstehung einer schweren Staublungenerkrankung und die Begründung ihrer Entschädigungspflicht zeitlich zusammen, so dass das RVA. als Zeitpunkt des Unfalls bzw. des Krankheitsbeginns unbedenklich den Zeitpunkt bezeichnen konnte, von dem an die Krankheit entschädigungspflichtig, d.h. "schwer", geworden war. Nachdem nunmehr durch die Fünfte Berufskrankheiten-VO Staublungenerkrankungen (Silikose) ohne Rücksicht auf den Grad der Erkrankung als Berufskrankheiten anerkannt sind (Nr. 27 a der Anlage zur Fünften Berufskrankheiten-VO), ist der dem Unfallereignis gleichzusetzende Beginn der Berufskrankheit als der Beginn der Staublungenerkrankung ohne Rücksicht auf die Schwere der Erkrankung anzusehen, sofern die Krankheit nur behandlungsbedürftig und daher als Krankheit im Sinne der Krankenversicherung anzusehen ist.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger schon seit Januar 1952 arbeitsunfähig (im Sinne der Krankenversicherung) an Silikose erkrankt; er war spätestens von diesem Zeitpunkt an auch erwerbsunfähig im Sinne der Unfallversicherung. Da somit sowohl die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit (im Sinne der Krankenversicherung) als auch die Erwerbsunfähigkeit (im Sinne der Unfallversicherung) seit Anfang Januar 1952 bestanden, hat das Berufungsgericht mit Recht als "Zeitpunkt des Unfalls" nach § 3 Abs. 2 der Dritten Berufskrankheiten-VO einen Tag im Januar 1952, also einen Zeitpunkt vor Eintritt der Invalidität, angesehen. Deshalb ist die Ansicht der Revision unzutreffend, als es für den Kläger günstiger sei, wenn bei der Feststellung des "Zeitpunkts des Unfalls" von dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und nicht vom Beginn der Krankheit ausgegangen würde.

Diese Feststellung des Beginns der "Berufskrankheit" widerspricht nicht der Festlegung des Krankheitsbeginns in dem Rentenbewilligungsbescheid der Berufs-



genossenschaft vom 23. Februar 1953, in dem der Krankheitsbeginn auf den Zeitpunkt bestimmt worden ist, an dem die Fünfte Berufskrankheiten-VO in Kraft getreten war (1. August 1952) und mithin die Entschädigungspflicht auch wegen einer noch nicht schweren Silikose einsetzte. Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat die Frage, ob die Feststellungen des Unfallverfahrens in einem nach § 1274 RVO a.F. über das Ruhen der Invalidenrente stattfindenden Verfahren für die Invalidenversicherung in irgendeiner Form rechtlich bindend sind, dahinstehen lassen (BSG. 1 S. 253). Auch der erkennende Senat hatte diese Frage nicht zu entscheiden, weil der Beginn der Unfallrente des Klägers - in einem gewissen Gegensatz zum Wortlaut des Bescheids der Berufsgenossenschaft - hier nicht aus dem tatsächlichen Beginn der Berufskrankheit des Klägers, sondern daraus hergeleitet ist, dass die Fünfte Berufskrankheiten-VO am 1. August 1952 in Kraft getreten ist. Der Bescheid der Berufsgenossenschaft spricht daher auch nur davon, dass der 1. August 1952 als Tag des Beginns der Berufskrankheit "gilt". Mit dieser Feststellung im Unfallverfahren wird allein zum Ausdruck gebracht, dass die Berufskrankheit des Klägers nicht etwa erst nach dem Inkrafttreten der Fünften Berufskrankheiten-VO eingetreten ist, ohne dass damit eine Feststellung über den wirklichen Beginn der Staublungenerkrankung des Klägers getroffen wäre, auf den es bei Bewilligung der Unfallrente auch gar nicht ankam. Der Bescheid der Berufsgenossenschaft betrifft demnach nicht, wie es zunächst scheinen könnte, den Beginn der Silikoseerkrankung des Klägers, sondern allein den Beginn seiner Rente (1. August 1952); auf diesen Zeitpunkt kommt es aber bei Anwendung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. nach der oben dargelegten Ansicht des Senats hier nicht an.

Nach § 1278 RVO n.F. i.V. mit Art. 2 § 23 ArbZG ergeben sich in bezug auf die vorstehend erörterten Voraussetzungen des Ruhens sowie eines Ausschlusses der Ruhensvor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schriften keine Abweichungen. Die Kürzung der Rente des Klägers gilt daher auch für die Rentenbezugszeiten nach dem 1. Januar 1957 (Art. 2 § 25 ArVNG). Jedoch besteht hinsichtlich der Höhe der Kürzung für die Zeit vom 1. Januar 1957 an ein Unterschied, dem zugunsten des Klägers Rechnung zu tragen ist (vgl. BSG. 2 S. 188). Die Kürzung der Invalidenrente des Klägers darf nämlich vom 1. Januar 1957 ab nur noch 15 v.H. betragen.

Da der Anspruch des Klägers auf unverkürzte Zahlung seiner Invalidenrente nicht begründet ist, war seine Revision zurückzuweisen. Weil sich aber für die Zeit vom 1. Januar 1957 an eine andere Berechnung des ruhenden Teiles der Invalidenrente ergibt, musste die Beklagte insoweit verurteilt werden, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Eine Kostenersatzungspflicht der Beklagten kommt, auch soweit sie verurteilt wurde, nicht in Betracht, da der Kläger nur in einem untergeordneten Punkte, in dem ihm besondere Kosten nicht entstanden sind, obgesiegt hat (vgl. § 92 Abs. 2 ZPO).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)